

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1984

Nummer 4

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301		Berichtigung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 22. November 1983 (GV. NW. 1983 S. 607)	24
7831	25. 10. 1983	Fünfte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	24
	23. 12. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Artikels I Nr. 5 und Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402) mit der Landesverfassung	24
	5. 1. 1984	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) in Verbindung mit Art. III Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (2. LStrÄndG) vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 240)	24
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 30. November 1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen des „Staub-experiments und des Kompressors TK 4“ (2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 30. November 1983)	
		Datum der Bekanntmachung: 3. Februar 1984	25
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	25

301

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelsachen vom 22. November 1983 (GV. NW. 1983 S. 607).

In der Präambel muß es richtig heißen:

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ...

– GV. NW. 1984 S. 24.

– 877 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 3. Februar 1984

I. V.

Meyer-Schwickerath
Erster Landesrat
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1984 S. 24.

7831

**Fünfte Änderung
der Satzung der Tierseuchenkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 25. Oktober 1983**

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 25. Oktober 1983 folgende Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch die Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 12. November 1982 (GV. NW. 1983 S. 56) beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Umfang der Melde- und Beitragspflicht

1. Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragssatzung) festgesetzt.
2. Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Ziegen, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Sie können auch nach anderen im Tierseuchengesetz genannten Kriterien gestaffelt werden.
3. Für die Beitragspflicht ist der am 3. Dezember eines jeden Jahres (Stichtag) vorhandene Bestand maßgebend.
4. Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, Veränderungen im Bestand am 3. Dezember gegenüber dem letzten Stichtag bis zum 31. Dezember des Jahres (Datum des Poststempels) der Tierseuchenkasse zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird die Zahl des letzten Stichtages der Veranlagung zugrunde gelegt. Verspätete Meldungen bleiben unberücksichtigt.
Meldepflichtig sind auch die Tierbesitzer, die am 3. Dezember erstmalig die in Abs. 2 genannten Tiere halten.

2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1983

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Aisch G. Wörmann
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende fünfte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 13. Dezember 1983 – AZ.: I C 2 – 2010/1

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Artikels I Nr. 5 und Nr. 8 des Gesetzes zur
Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21.
Juli 1981 (GV. NW. S. 402) mit der
Landesverfassung**

Vom 23. Dezember 1983

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1983 – VerfGH 22/82 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen des Antrags von 94 Mitgliedern des Landtags, die Nichtigkeit des Artikels I Nr. 5 und Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402) festzustellen, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) sind nichtig.
2. § 10 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) ist in der aus den Gründen ersichtlichen Auslegung mit der Landesverfassung vereinbar.
3. Die Regelungen über die Gesamtschule in § 4e und § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 7 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) sind mit der Landesverfassung vereinbar.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1984

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Leister

– GV. NW. 1984 S. 24.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42
Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28.
November 1961 (GV. NW. S. 305) in Verbindung mit Art.
III Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landesstraßengesetzes (2. LStrÄndG) vom 5. Juli 1983
(GV. NW. S. 240)**

Vom 5. Januar 1984

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. 12. 1983, Seite 341, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilflä-

che zugunsten der Stadt Dortmund für den Ausbau der Gemeindestraße „Kneebuschstraße“ festgestellt habe.

Düsseldorf, den 5. Januar 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

- GV. NW. 1984 S. 24.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Ergänzungsgenehmigung vom 30. November
1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich
der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
wegen des „Staubexperiments und des
Kompressors TK 4“ (2. Ergänzung zum Bescheid
Nr. 7/13 AVR vom 30. November 1983)**

Datum der Bekanntmachung: 3. Februar 1984

Gemäß der §§ 15 Abs. 3 und 17 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH am 30. November 1983 mit der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für das Staubexperiment und den Kompressor TK 4 erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR)
GmbH in Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 23. Dezember 1982, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. September 1983 für ihr Versuchskernkraftwerk mit einem Hochtemperaturreaktor im Jagen 48 des Staatsforstes Hambach bei Jülich die Genehmigung erteilt, das Staubexperiment und den Kompressor TK 4 in den Primärgaskreislauf des AVR-Reaktors einzubauen und zu betreiben.“

Die Ergänzungsgenehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden, die sich sowohl auf die Errichtung als auch auf den späteren Betrieb des Staubexperiments und des Kompressors TK 4 beziehen, sowie mit einer Kostenentscheidung versehen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Genehmigung, die verantwortlichen Personen und die Deckungsvorsorge sind dargelegt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

bei dem Verwaltungsgericht in Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden montags bis freitags von 8.00–16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)
(Dienststunden montags bis mittwochs 7.30–12.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr, donnerstags 7.30–12.30 Uhr und 13.30–18.00 Uhr, freitags 7.30–12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

- GV. NW. 1984 S. 25.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1983

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1983 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 16,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1984 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1984 S. 25.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X